

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. März 1961

Nummer 11

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 231 Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken. S. 91
232 Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme einer Wettannahmestelle. S. 95
233 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 95
234 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 95

Wirtschaft und Verkehr

- 235 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Akt.-Ges. in Essen. S. 96
236 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Akt.-Ges. in Essen. S. 96
237 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 96

Gewerbeaufsicht

- 238 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 98

Sozialangelegenheiten

- 239 Öffentliche Sammlung. S. 98
240 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1961. S. 98

Kulturelle Angelegenheiten

- 241 Errichtung der vermögensrechtlichen selbständigen Pfarrvikarie St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding, Dekanat Mönchengladbach-Nordost. S. 99
242 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld. S. 99
243 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Hildegard in Duisburg-Hamborn. S. 100
244 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin in Duisburg-Meiderich-Ratingsee. S. 101
245 Errichtung der Pfarre Heilig Kreuz in Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Südwest. S. 102
246 Errichtung der Kirchengemeinde Christ-König in Wuppertal-Elberfeld. S. 102

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 247 Rechtsverordnung zur Bildung eines Schulbezirks für die Bezirksfachklasse für Lehrlinge des graphischen Gewerbes an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Solingen. S. 103

- 248 Rechtsverordnung zur Bildung eines Schulbezirks für die Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Bäckerberufes an der Gewerblichen Berufsschule des Landkreises Moers. S. 103

Bau- und Wohnungswesen

- 249 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Leverkusen. S. 104

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 250 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Oedt. S. 104
251 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kleinenbroich Krs. Grevenbroich. S. 105
252 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Dülken. S. 105
253 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 19 — Verbindungsstraße Amalienstraße—Helenenstraße — in Dinslaken. S. 105
254 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 16 (In den Gärten) — in Dinslaken. S. 105
255 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Stadt Velbert. S. 106
256 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde Metzkaußen. S. 106
257 Wegeeinzziehung in Solingen. S. 106
258 Wegeeinzziehung in Solingen. S. 107
259 Wegeeinzziehung in Solingen. S. 107
260 Wegeeinzziehung in Solingen. S. 107
261 Wegeeinzziehung in Dormagen; hier: Flur 3 Nr. 233, Flur 8 Nr. 15 und Flur 8 Nr. 33. S. 107
262 Wegeeinzziehung in Erkrath. S. 107
263 Einziehung eines Fußweges in der Gemarkung Veert. S. 107

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

- Ernennungen. S. 108
Versetzungen. S. 108
Versetzung bzw. Eintritt in den Ruhestand. S. 108
Ausscheiden aus dem Landesdienst. S. 108

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

231 Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken

Der Regierungspräsident
24. 31 — 31

Düsseldorf, den 27. Februar 1961

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. April 1961 bis 31. März 1963 nachstehende Apothekenbetriebe als Lehrapotheken zugelassen worden:

Düsseldorf

Engel-Apotheke, Düsseldorf, Sternstraße 51; Name des Leiters: Ludwig Gather.

Rathaus-Apotheke, Düsseldorf-Benrath, Benrodestraße 59; Name des Leiters: Paul Gutowski.

Gerricus-Apotheke, Düsseldorf-Gerresheim, Schönaustraße 17; Name des Leiters: Otto Kölling.

Karolinger-Apotheke, Düsseldorf, Brunnenstraße 4; Name des Leiters: Christian Knoll.

Apotheke in Rath, Düsseldorf-Rath, Westfalenstraße 49; Name des Leiters: Wilhelm Pascher.

Pfalz-Apotheke, Düsseldorf, Klever Straße 29; Name des Leiters: Franz Schorn.

Elch-Apotheke, Düsseldorf, Friedrichstraße 46; Name des Leiters: Heinz Labinsky.

Park-Apotheke, Düsseldorf-Benrath, Hauptstraße 53; Name des Leiters: Dr. P. Wolfering.

Janus-Apotheke, Düsseldorf, Roßstraße 10; Name des Leiters: Erich Schmitz.

Grafenberger Apotheke, Düsseldorf-Grafenberg, Grafenberger Allee 409; Name des Leiters: Heinz Kowitzner.

Hof-Apotheke, Düsseldorf, Flinger Straße 37, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Erhard Kamphausen.

Schadow-Apotheke, Düsseldorf, Schadowplatz 18, für einen 2. Praktikanten, Name des Leiters: Karlheinz Müller-Behrendt.

Rheingold-Apotheke, Düsseldorf, Corneliusstraße 81, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Helga Beerhold.

Germania-Apotheke, Düsseldorf, Friedrichstraße 94, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: B. Wolfering.

Linden-Apotheke, Düsseldorf, Hoffeldstraße 64, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: A. Borggreve.

Adler-Apotheke, Düsseldorf, Königsallee 54, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Ilse Borgards.

Kloster-Apotheke, Düsseldorf, Steinstraße 32, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Peter Holbeck.

Einhorn-Apotheke, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 21, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Ferdinand Diepenbrock.

Pelikan-Apotheke, Düsseldorf, Martinstraße 4, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Wilhelm Knell.

Lueg-Apotheke, Düsseldorf-Oberkassel, Luegallee 8, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: W. Elascha.

Derendorfer Apotheke, Düsseldorf, Nordstraße 69, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Jos. Weinand.

Cranach-Apotheke, Düsseldorf, Hoffeldstraße 1, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: E. Thill.

St.-Georg-Apotheke, Düsseldorf-Unterrath, Kalkumer Straße 113, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Hans-Georg Dorsch.

Elefanten-Apotheke, Düsseldorf, Bolkerstraße 56-58, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Dr. Bodo Görgel.

Apotheke des Rhein. Landeskrankenhauses, Düsseldorf, für 1 Jahr.

Nachtrag:

Schiller-Apotheke, Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 7, für einen Praktikanten; Name des Leiters: Frau Brigitte Ptok.

Duisburg

Arkaden-Apotheke, Duisburg-Hochfeld, Wanheimer Straße 28; Name des Leiters: Franz Roderfeld.

Hansa-Apotheke, Duisburg, Mülheimer Straße 62; Name des Leiters: F. E. Köster.

Passagen-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Kaiser-Wilhelm-Straße 305; Name des Leiters: Gerd Gatermann.

Röttgersbach-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Ziegelhorststraße 56; Name des Leiters: Hans-Joachim Keller.

Finken-Apotheke, Duisburg-Ungelsheim, Blankenburger Straße 32; Name des Leiters: Max Jaeger.

Hirsch-Apotheke, Duisburg, Wanheimer Ecke Saarbrücker Straße; Name des Leiters: Horst Stadelmann.

Marien-Apotheke, Duisburg-Wanheimerort, Fischerstraße 130; Name des Leiters: Ruth Billhuber-Behrens.

Löwen-Apotheke, Duisburg, Königstraße 52; Name des Leiters: Dr. J. Schmelzer.

Schwanen-Apotheke, Duisburg, Mülheimer Straße 40; Name des Leiter: Victor Brüssermann.

Viktoria-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Weseler Straße 94; Name des Leiters: Dr. Ludwig Tietz.

Elefanten-Apotheke, Duisburg, Münzstraße 28; Name des Leiters: Eva Wieber.

Löwen-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Jägerstr. 40; Name des Leiters: H. Unterberg.

Phoenix-Apotheke, Duisburg-Ruhrort, Fabrikstr. 53; Name des Leiters: Kurt Giesberg.

Rhenania-Apotheke, Duisburg-Buchholz, Münchener Straße 34; Name des Leiters: Wilhelm Schmidt.

Apotheke am Michaelplatz, Duisburg-Wanheimerort, Fischerstraße 90, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. Erich Bilhuber.

Hirsch-Apotheke, Duisburg-Ruhrort, Friedrich-Ebert-Straße 93, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Rudolf Weeren.

Einhorn-Apotheke, Duisburg, Am Friedrich-Wilhelm-Platz 3, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. K. Schulte-Herbrüggen.

Germania-Apotheke, Duisburg-Meiderich, Baustr. 57, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. O. Ruff.

Apotheke am Duissernplatz, Duisburg, Duissernplatz 12, für einen Praktikanten; Name des Leiters: Heinrich Seeger.

Von-der-Mark-Apotheke, Duisburg-Meiderich, Von-der-Mark-Straße 42, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Dr. H. Meyer.

Süd-Apotheke am Steinernen Kreuz, Duisburg-Huckingen, Müdelheimer Straße 17, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Hubert Dorf Müller.

Essen

Adler-Apotheke, Essen-Borbeck, Borbecker Platz 1; Name des Leiters: Dr. Liesel Peterseim.

Barbara-Apotheke, Essen-Frillendorf, Elisabethstraße 89; Name des Leiters: A. Ploch.

Markt-Apotheke, Essen-Steele, Kaiser-Wilhelm-Straße 6; Name des Leiters: Alfred Tschuck.

Markt-Apotheke, Essen-West, Frohnhauser Platz 2; Name des Leiters: H. Friedr. Leimkugel.

Rosen-Apotheke, Essen-Schonnebeck, Huestraße 1; Name des Leiters: Maria Schulz.

Stadtgarten-Apotheke, Essen, Rüttenscheider Str. 16; Name des Leiters: Wolfgang Witte.

Stadtwald-Apotheke, Essen-Stadtwald, Frankensstraße 270; Name des Leiters: Heinrich Rinsch.

Holsterhauser Apotheke, Essen, Ecke Holsterhauser und Cranachstraße; Name des Leiters: H. Schulte-Mattler.

Rüttenscheider Apotheke, Essen-Rüttenscheid, Rüttenscheider Straße 132; Name des Leiters: Dr. Hans Oberembt.

Löwen-Apotheke, Essen-Werden, Brückstraße 30; Name des Leiters: Lutz Euring.

Glückauf-Apotheke, Essen-Altenessen, Altenessener Straße 437; Name des Leiters: H. Ophoff.

Frohnhauser Apotheke, Essen-West, Mülheimer Straße 71; Name des Leiters: Edmund Grüning.

Barbara-Apotheke, Essen-Kupferdreh, Heidbergweg 6; Name des Leiters: Frau E. Schumacher.

Flora-Apotheke, Essen-Rüttenscheid, Rüttenscheider Straße 83; Name des Leiters: F. Bonmann.

Dorotheen-Apotheke, Essen, Rüttenscheider Str. 107; Name des Leiters: Herbert Schüpphaus.

Eichen-Apotheke, Essen, Am Westbahnhof 4; Name des Leiters: Josef Erstfeld.

Bären-Apotheke, Essen, Heintzmannstraße 1; Name des Leiters: Heinz Hellerforth.

Altstadt-Apotheke, Essen, Brandstraße 27; Name des Leiters: Hermann Kiefer.

Adler-Apotheke, Essen-Kupferdreh, Kupferdreher Straße 163; Name des Leiters: Hubert Kost.

Heidhauser Apotheke, Essen-Heidhausen; Name des Leiters: Dr. Josephs.

Hirsch-Apotheke, Essen, Limbecker Platz 21, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Bessenbach.

Kreuz-Apotheke, Essen, Viehofer Platz 6, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: W. Rödter.

Hohenzollern-Apotheke, Essen-Bredeney, Am Alfredusbad, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: M. Renneberg.

Einhorn-Apotheke, Essen, Markt 5, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Alfred Lichtenheldt.

Gilden-Apotheke, Essen, I. Hagen 7—9, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Dr. Herbert Reinsch.

Kapuziner-Apotheke, Essen, Kapuzinergasse, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: H. Wessiepe.

Krankenhaus-Apotheke der Städt. Krankenanstalten, Essen, für 1 Jahr.

Nachträge:

Reichsadler-Apotheke, Essen-Rellinghaus, Frankenstraße 108, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: K. Iltgen.

Barbara-Apotheke, Essen-Frillendorf, Elisabethstraße 89, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: A. Ploch.

Krefeld

Hirsch-Apotheke, Krefeld, Ecke Rheinstraße und Königstraße; Name des Leiters: H. Bosseljoon.

Tiergarten-Apotheke, Krefeld, Uerdinger und Ecke Taubenstraße; Name des Leiters: Heinz Lauterbach.

Löwen-Apotheke, Krefeld, Hochstraße 112; Name des Leiters: Dr. G. Weggen.

Dreikönigen-Apotheke, Krefeld, Ostwall 95; Name des Leiters: Karl-Heinz Sann.

Apotheke am Moritzplatz, Krefeld, Hülser Str. 154; Name des Leiters: Ingeborg Weiss.

Rathaus-Apotheke, Krefeld-Bockum, Uerdinger Straße 580; Name des Leiters: Willy Herding.

Elefanten-Apotheke, Krefeld, Ostwall 159; Name des Leiters: Rudolf Meurer.

Sonnen-Apotheke, Krefeld, Markstraße 201, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Rudolf Schmidt-Wetter.

Apotheke am Markt, Krefeld-Uerdingen, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Heinrich Kreifels.

Delphin-Apotheke, Krefeld, Ostwall 150, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: H. Tils.

Leverkusen

Eulen-Apotheke, Leverkusen, Hauptstraße 106; Name des Leiters: Joh. Stausberg.

Germania-Apotheke, Leverkusen-Wiesdorf, Hauptstraße 21; Name des Leiters: Jos. Höderath.

Markt-Apotheke, Leverkusen, Breidenbachstraße 8; Name des Leiters: Kurt Wimmers.

Mathildenhof-Apotheke, Leverkusen, Schöneberger Straße 1; Name des Leiters: Regine Wienbeck.

Marien-Apotheke, Leverkusen-Schlebusch, Bahnstraße 287, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Frau A. v. Schlieffen.

Mönchengladbach

Löwen-Apotheke, Mönchengladbach, Hindenburgstraße 250; Name des Leiters: H. von Othegraven.

Apotheke am Theater, Mönchengladbach, Hindenburgstraße 72; Name des Leiters: Joachim Blew.

Bismarck-Apotheke, Mönchengladbach, Bismarckstraße 38; Name des Leiters: Frau L. Lückhoff.

Adler-Apotheke, Mönchengladbach-Neuwerk, Dünnerstraße 201; Name des Leiters: J. Hölzle.

Bahnhof-Apotheke, Mönchengladbach, Humboldtstraße 8, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Marianne de Nocker.

Mülheim (Ruhr)

Einhorn-Apotheke, Mülheim (Ruhr)-Broich, Duisburger Straße 127; Name des Leiters: G. Flögel.

Phönix-Apotheke, Mülheim (Ruhr)-Styrum, Oberhausener Straße 176; Name des Leiters: Dr. H. Plottke.

Dickswall-Apotheke, Mülheim (Ruhr), Dickswall 67; Name des Leiters: Liane Schaper.

Saarner Apotheke, Mülheim (Ruhr)-Saarn, Düsseldorfer Straße 18; Name des Leiters: Dr. Wolfgang Floret.

Hirsch-Apotheke, Mülheim (Ruhr), Leineweberstraße 55, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: H. Liekfeld.

Engel-Apotheke, Mülheim (Ruhr), Schloßstraße 26, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. H. Ulbrich.

Schwanen-Apotheke, Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Duisburger Straße 258, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Joh. Hofer.

Apotheke des St.-Marien-Hospitals, Mülheim (Ruhr), für 1 Jahr.

Neuß

Adler-Apotheke, Neuß, Further Straße 11; Name des Leiters: Alfred Court.

Nord-Apotheke, Neuß Venloer Straße 137; Name des Leiters: M. Massion.

Oberhausen

Nord-Apotheke, Oberhausen-Sterkrade, Schmachten-
dorfer Straße 170; Name des Leiters: Cäcilia Peto.

Markt-Apotheke, Oberhausen, Marktstraße 50;
Name des Leiters: H. Rheinheimer.

Kronen-Apotheke, Oberhausen, Josefstraße 2; Na-
me des Leiters: Wilfried Steines.

Engel-Apotheke, Oberhausen-Buschhausen, Thürin-
ger Straße 46; Name des Leiters: W. Winck.

Alstadener Apotheke, Oberhausen, Bebelstraße 228;
Name des Leiters: Leo von Schick.

Löwen-Apotheke: Oberhausen-Sterkrade, Stadtmitte;
Name des Leiters: Dieter Funcke.

Germania-Apotheke, Oberhausen, Marktstraße 76,
für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Her-
mann Blasius.

Roland-Apotheke, Oberhausen, Wehrstraße 90, für
einen Praktikanten; Name des Leiters: Friedrich
Bohnenkamp.

Remscheid

Germania-Apotheke, Remscheid-Hasten, Hastener
Straße 49; Name des Leiters: P. Neugebauer.

Stern-Apotheke, Remscheid, Carl-Friedrichs-Str. 36;
Name des Leiters: H. Tennie.

Bergische Apotheke, Remscheid-Lennep, Kölner
Straße 74, für zwei Praktikanten; Name des Leiters:
Fritz Hussels.

Central-Apotheke, Remscheid, Bürgerstraße 3, für
einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Hellmut
Kerker.

Rheydt

Schwanen-Apotheke, Rheydt, Stresemannstraße 79;
Name des Leiters: W. Heynen.

Adler-Apotheke, Rheydt, Hauptstraße 67, für einen
2. Praktikanten; Name des Leiters: Frau Schuck-
mann-Wesener.

Solingen

Goedecke'sche-Apotheke, Solingen-Gräfrath, In der
Freiheit 34-36; Name des Leiters: Dr. Fr. Goedecke.

Hubertus-Apotheke, Solingen, Schützenstraße 137;
Name des Leiters: Albert Sichelschmidt.

Klingen-Apotheke, Solingen, Kölner Straße 43; Na-
me des Leiters: Hans Vlatten.

Viktoria-Apotheke, Solingen, Beethovenstraße 59;
Name des Leiters: Gerhard Sachse.

Adler-Apotheke, Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-
Straße 168; Name des Leiters: Walter Hoedt.

Hirschapotheke am Mühlenplatz, Solingen, Haupt-
straße 82, für einen 2. Praktikanten; Name des Lei-
ters: Walter Bremer.

Schwert-Apotheke, Solingen, Kölner Straße 130, für
einen Praktikanten; Name des Leiters: Dr. W. Gries-
haber.

Viersen

Rosen-Apotheke, Viersen, Große Bruchstraße 51/53;
Name des Leiters: Agnes Speh.

Adler-Apotheke, Viersen, Hauptstraße 94; Name
des Leiters: Dr. Arno Carl.

Löwen-Apotheke, Viersen, Hauptstraße 133; Name
des Leiters: Walter Freundlieb.

Wuppertal

Apotheke zur Post, Wuppertal-Langerfeld, Schwel-
mer Straße 39; Name des Leiters: W. Wunderlich.

Stern-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Turmhof 4;
Name des Leiters: J. Hausmann.

Löwen-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt-
straße 10; Name des Leiters: Erich Marx.

Klingelholl-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Hugo-
straße 1; Name des Leiters: Brigitte vom Hemdt.

Hirsch-Apotheke, Wuppertal-Ronsdorf, Marktstr. 22;
Name des Leiters: Otto Sabel.

Fischertal-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Fischer-
tal 29; Name des Leiters: Otto Funke.

Flora-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Mühlenweg 40;
Name des Leiters: Frau Charl. Striebeck.

St.-Georg-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Hecking-
hauser Straße 54; Name des Leiters: Dr. B.
Schneider.

Adler-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Kirchstraße 1,
für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Fritz
Lamberts.

Kronen-Apotheke, Wuppertal-Langerfeld, Langer-
felder Straße 136, für einen 2. Praktikanten; Name
des Leiters: Dr. Helmut Diester.

Löwen-Apotheke, Wuppertal-Cronenberg, Haupt-
straße 30, für einen 2. Praktikanten; Name des Lei-
ters: Martin Balke.

Dinslaken

Elch-Apotheke, Walsum, Friedrich-Ebert- Ecke Eli-
sabethstraße; Name des Leiters: Hanns Firley.

Löwen-Apotheke, Dinslaken, Hauptstraße 52; Name
des Leiters: Enno Smidt.

Mettmann

Erkrather Apotheke, Erkrath, Bahnstraße 4; Name
des Leiters: Martha Rollé.

Adler-Apotheke, Haan, Kaiserstraße 19; Name des
Leiters: Albert Fobes.

Fabricius-Apotheke, Hilden, Richrather Straße 63;
Name des Leiters: Ulrich Hass.

Löwen-Apotheke, Mettmann, Freiheitstraße 17; Na-
me des Leiters: Margret Lang.

Lintorfer Apotheke, Lintorf, Angermunder Str. 25;
Name des Leiters: Clemens Niemann.

Hirsch-Apotheke, Langenberg, Hauptstraße 38; Na-
me des Leiters: Dr. Walter Brengelmann.

Stern-Apotheke, Ratingen, Bechemer Straße 41;
Name des Leiters: Horst Hofmeister.

Rosen-Apotheke, Velbert, Schwanenstraße 7; Name
des Leiters: Fritz Gierlichs.

Schloß-Apotheke, Velbert, Oststraße 82; Name des Leiters: Ernst-Joach. Blobel.

Schwanen-Apotheke, Wülfrath, Wilhelmstraße 141; Name des Leiters: Dr. Franz Hummelsheim.

Rats-Apotheke, Velbert, Poststraße 10, für einen 2. Apotheker; Name des Leiters: Otto Morck.

Engel-Apotheke, Velbert, Friedrichstraße 103, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. W. Kaufmann.

Ring-Apotheke, Mettmann, Gartenstraße 16, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Rainer Lang.

Grevenbroich

Marien-Apotheke, Grevenbroich, Bahnstraße 49; Name des Leiters: Elisabeth Lames.

Römer-Apotheke, Dormagen, Kölner Straße 143; Name des Leiters: G. van Boemmel-Wegmann.

Kempen

Marien-Apotheke, Grefrath, Hochstraße 12; Name des Leiters: F. Castor.

Marien-Apotheke, Hüls, Kreuzstraße 7—9; Name des Leiters: Ernst Bedau.

Adler-Apotheke, Waldniel, Gladbacher Straße 29; Name des Leiters: Dr. G. Stein.

Apotheke in Bracht, Königstraße 50; Name des Leiters: Wilh. Krenzien.

Kleve

Löwen-Apotheke, Boch, Markt 15; Name des Leiters: Hans Besselmann.

Apotheke des Rheinischen Landeskrankenhauses Bedburg-Hau, für ein Jahr.

Moers

Albert-Schweitzer-Apotheke, Rheinhausen, Krefelder Straße 30; Name des Leiters: Dr. Rolf Baumhauer.

Industrie-Apotheke, Rheinhausen, Friedrich-Alfred-Straße 95; Name des Leiters: Günter Becker.

Apotheke „Zum Grafen von Moers“, Moers, Homberger Straße 25; Name des Leiters: Gerd Holl.

Kranich-Apotheke, Vluyn; Name des Leiters: Otto Frede.

Glückauf-Apotheke, Homberg, Moerser Straße 271; Name des Leiters: Gerhard Voigt.

Löwen-Apotheke, Moers, Steinstraße 5, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. Anneliese Försterling.

Rees

Meyersche Apotheke, Schermbeck, Mittelstraße 14; Name des Leiters: Walter Decker.

Adler-Apotheke, Emmerich, Steinstraße 14; Name des Leiters: Regneri.

Einhorn-Apotheke, Rees, Marktplatz 23; Name des Leiters: E. Marxen.

Rhein-Wupper (Opladen)

Löwen-Apotheke, Langenfeld, Solinger Straße 201; Name des Leiters: Karl Müller.

Neue Apotheke, Opladen, Kölner Straße 70; Name des Leiters: G. Wersig.

Hirsch-Apotheke, Opladen, Kölner Straße 13; Name des Leiters: Inh. Willi Dickoff. Maria Peters, Verwalterin.

Bären-Apotheke, Opladen, Kölner Straße 110 a; Name des Leiters: Johann Georg Bär.

Rats-Apotheke, Wermelskirchen, Obere Remscheid-Straße 32; Name des Leiters: Erich Cramer.

Dr.-Oehms-Apotheke, Opladen, Lützenkirchener Straße 219; Name des Leiters: Dr. Gustav Oehm.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 91

232 Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme einer Wettannahmestelle

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 3. März 1961

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. Juli 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 — habe ich dem Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme der Wettannahmestelle

in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Duisburger Straße 428, unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1961 erteilt.

Gleichzeitig habe ich meine am 31. 1. 1961 erteilte Erlaubnis zur Inbetriebnahme einer Wettannahmestelle in Mülheim, Friedrich-Ebert-Straße 61, widerrufen (Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 55).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 95

233 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 8. März 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Günter Frank, Opladen, Schillerstraße 14, mit Verfügung vom 14. 4. 1959 (Amtsbl. Nr. 17 S. 134) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Georg Klein ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 95

234 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 6. März 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Armin Engels, Düsseldorf, Düsselthaler Straße 3, mit Verfügung vom 7. 7. 1955 — III T I/3 — 0 — 137 — (Amtsblatt Nr. 28 S. 199)

erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Reinhard Schulte ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Schulte am 28. 2. 1961 aus der Praxis des ObVI. Engels ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 95

Wirtschaft und Verkehr

235 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Akt.-Ges. in Essen

Der Regierungspräsident
53. 50 — 09

Düsseldorf, den 8. März 1961

Nachtragsgenehmigung
zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßen-
bahnlinien der Essener Straßenbahnen in Essen
jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft
vom 29. 9. 1931

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Einbau eines Gleisdreiecks an der Raadter Straße/Fängershof in Essen mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach der mit technischem Prüfvermerk versehenen Zeichnung E. 38 A. 349 vom 2. 6. 1959 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie unter

237 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personen- beförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident
53.53—86

Düsseldorf, den 2. März 1961

In der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar 1961 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs A = Ausflugswagenverkehr M = Mietwagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung Erw = Erweiterung	Anzahl der Kraftomnibusse Klb = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Düsseldorf Theo Pannenbecker Düsseldorf Saarwerdenstr. 6	A + M E	1	1. 2. 1963

Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stande nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und insbesondere den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 96

236 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Akt.-Ges. in Essen

Der Regierungspräsident
53. 50 — 09

Düsseldorf, den 9. März 1961

Nachtragsgenehmigung
zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßen-
bahnlinien der Essener Straßenbahnen in Essen,
jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen
vom 29. 9. 1931

(Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung
Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Umgestaltung der Gleisanlagen am Limbecker Platz in Essen mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach den mit technischem Prüfvermerk versehenen Zeichnungen E.15 G.228 und 229 vom 19. 4. 1960 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stande nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und insbesondere den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 96

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Duisburg			
Josef Adenau Inh.: Wilma Berzen Duisburg-Laar, Arndtstr. 13	A + M A + M 1. 4. bis 15. 10. eines jeden Jahres (Übertragung von Josef Adenau)	1	16. 7. 1961
Adolf Meier Duisburg-Buchholz Grazer Str. 9	A + M E	2	23. 2. 1963
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	A + M A + M 15. 4. bis 15. 10. eines jeden Jahres E	5 5	23. 2. 1963 23. 2. 1963
Leo Koppers Duisburg-Wanheimerort Fischerstr. 5	M N	1	9. 2. 1963
Friedrich-Nikolaus Werner Duisburg-Laar, Franklinstr. 4	A + M E	2 1 KlB	5. 2. 1963 5. 2. 1963
Paul Müller, Duisburg, Prinz-Albrecht-Str. 23	A + M E	1	2. 2. 1963
Essen			
Walter Koch, Kraftverkehr Essen-Kupferdreh, Byfanger Str. 28	A + M N (vormals) Walter Koch)	2 1 KlB	16. 2. 1963 16. 2. 1963
August Luca Essen, Alfredstr. 53	A + M Erw	3	4. 1. 1962
Leverkusen			
Ernst Hebbel oHG., Leverkusen-Schlebusch, Berg. Landstr. 149—151	M N	2	5. 2. 1963
Mönchengladbach			
Josef Boecker, Mönchengladbach, Regentenstr. 108	A + M E	2	9. 4. 1963
Rheydt			
Günter Lungen, Rheydt, Düsseldorfer Str. 33	A nur Wochendfahrten in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres M E + Erw	1	23. 2. 1963
Solingen			
Stadt Solingen	M E	2	23. 2. 1963
Viersen			
Viersener-Verkehrs GmbH, Viersen	A + M (1 Kom. nur im Umkreis von 80 km E vom Betriebssitz)	3	19. 2. 1963
Wuppertal			
Wwe. August Kallies und Heinz Deubener, Wuppertal-Barmen, Bredda 47a	A + M Erw	1 KlB	12. 6. 1962
Mettmann			
Anna Schneeloch, Hilden, Kirchhofstr. 15	A + M mit Zustieg E Düsseldorf-Benrath	5	9. 2. 1963

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
Grevenbroich			
Heinrich Schneider, Grevenbroich-Allrath, Kurze Straße 12	A + M E	2	26. 2. 1963
Kleve			
Heinrich Looch, Kleve, Gustav-Hoffmann-Allee 75	A + M N	1	26. 2. 1963
Moers			
Erich Koppers, Kamp-Lintfort, Moerser Str. 178	M N	1	9. 2. 1963
Ausländische Unternehmer			
Henri Beckers & Cie., Neerpelt (Belgien), Markt 15	M für Arbeiterberufsverkehr der Fa. N Gollnow-Werke AG., Düsseldorf, von Elmpt/Grenze nach Düsseldorf	1	14. 2. 1963
Royal Cars Hesemans G, Lommel (Belgien), Adelbergstraat 36—40	M für Arbeiterberufsverkehr der Fa. N Gollnow-Werke AG., Düsseldorf, von Elmpt/Grenze nach Düsseldorf	1	14. 2. 1963
Sonstiges			
Robert Marx Düsseldorf, Grafenberger Allee 366—370	A + M Gemäß § 31 Abs. 2 PBefG entzogen	1	

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie Polizeibehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 96

Gewerbeaufsicht

238 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. III — 8723 B

Düsseldorf, den 2. März 1961

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird
hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller:
Hubert Steils Essen Stephensonstr. 9	C 12/60 1960	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 98

Sozialangelegenheiten

239 Öffentliche Sammlung

Der Regierungspräsident
21. 14 — 01

Düsseldorf, den 3. März 1961

Auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) in der Fassung vom

26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) habe ich dem Blindenverein Duisburg-Hamborn e. V. die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. März bis 15. April 1961 in den kreisfreien Städten Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim, Oberhausen und in den Kreisen Dinslaken und Rees eine öffentliche Sammlung durchzuführen. Der Reinertrag der Sammlung darf nur für die Unterstützung hilfsbedürftiger Blinder verwendet werden. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Aufrufe in der lokalen Presse, durch Rundfunk und im Fernsehen,
- Versenden von Werbeschreiben.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 98

240 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1961

Der Regierungspräsident
21. 14 — 11

Düsseldorf, den 3. März 1961

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 27. 2. 1961 — I C 3/24—32.19 — dem Gewinn-Spar-Verein der Eisenbahner im Bezirk der Bundesbahndirektion Essen e. V. in Essen, Kruppstraße 29, auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. 672) unter dem Vorbehalt des jederzeiti-

gen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961 in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen durchzuführen.

Das Spielkapital kann bis zu 228 680,- DM (Zweihundertachtundzwanzigtausendsechshundertachtzig Deutsche Mark) betragen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 98

Kulturelle Angelegenheiten

241 Errichtung der vermögensrechtlichen selbständigen Pfarrvikarie St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding Dekanat Mönchengladbach-Nordost

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die seelsorglich selbständige Vikarie St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding wird aus den Pfarrgemeinden St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk und St. Maria Empfängnis in Mönchengladbach-Lürrip ausgepfarrt und zur vermögensrechtlichen selbständigen Pfarrvikarie gem. Artikel 18 der Diözesanstatuten des Bistums Aachen erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding werden wie folgt festgelegt:

Vom Schnittpunkt der Niers mit der Krefelder Straße verläuft die Grenze entlang der Achse Krefelder Straße nach Südwesten bis zum Schnittpunkt mit dem Weg „Am Hövel“ und der Gemarkungsgrenze Mönchengladbach-Neuwerk. Von hier ist die Grenze in südöstlicher Richtung identisch mit der Gemarkungsgrenze zwischen Mönchengladbach und Neuwerk bis zur Abzweigung des Mühlenweges vom Diebesweg. Sie läuft weiter entlang der nördlichen Grenze des Diebesweges bis zur Kreuzung mit der Neuwerker Straße. Beide Straßenseiten des Diebesweges gehören zur Pfarrgemeinde St. Maria Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip. Von hier aus wird die Grenze durch eine gerade Linie auf die „Myllendonker Straße“, Schnittpunkt „Am Lauterkamp“ dargestellt. Anschließend folgt sie der Achse der Myllendonker Straße eine kurze Strecke in nördlicher Richtung bis zur Einmündung eines aus östlicher Richtung kommenden noch unbenannten Weges, der auf der Katasterplankarte mit „III A“ bezeichnet ist. Auf der Achse dieses Weges verläuft die Grenze bis zu ihrem Auftreffen auf die Straße „Am Beekerkamp“. Ab hier wird die Grenze durch eine gerade Linie auf die Niers gebildet, und zwar trifft sie nördlich des „Engelklotzkamp“ auf die Niers. Abschließend grenzt die Niers in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Krefelder Straße das Rektorat ab.

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit den eingangs genannten Pfarrgemeinden erfolgte auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk vom 30. 1. 1958 und 17. 5. 1960 sowie des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Maria Empfängnis in Mönchengladbach-Lürrip vom 27. 5. 1960.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Aachen, den 16. Januar 1961
J. Nr. II/1749/57

† Johannes
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 16. 1. 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 8. März 1961
41.2

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 99

242 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld

1. Nach Anhörung des Domkapitels und der Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarrei) St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld gemäß c. 1427 errichtet. Sie ist nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts *vicaria perpetua*.
2. a) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde St. Vinzenz gegenüber der Mutterpfarrei St. Pankratius beginnt in der Mitte der Straßenachse der Bergstraße an der Pfarrgrenze von St. Marien in Oberhausen-Osterfeld-Rothebusch im Punkt (A). Sie verläuft dann nach Süden weiter durch die Achse der Bergstraße bis zum Treffpunkt mit der Achse der Straße „Marktplatz Osterfeld“ (B) unter Überquerung der Gildenstraße. Von hier aus geht sie durch die Achse der Straße „Marktplatz Osterfeld“ in südwestlicher Richtung bis zum Treffpunkt mit der Achse der Hans-Sachs-Straße (C), dann weiter nach Süden durch die Straßenachse der Hans-Sachs-Straße bis zum Treffpunkt mit der Eisenbahnstrecke Oberhausen (Rhld.)—Bottrop (D). Die Grenze verläuft nun nach Westen dem Nordrand dieser Eisenbahnstrecke folgend am Bahnhof Oberhausen-Osterfeld-Süd vorbei bis auf die stillgelegte Bahnstrecke Oberhausen-Osterfeld (E) und weiter nach Süden dieser Strecke folgend bis auf die Achse des Rhein-Herne-Kanals (F), der sie in westlicher Richtung bis zum Treffpunkt mit der Achse der Sterkrader Straße folgt (G). Ihr weiterer Verlauf bis zum Ausgangspunkt (A) entspricht der früheren Grenze der Muttergemeinde St. Pankratius.
- b) Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.
3. a) Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld sollen in das Eigentum (Kirchenstiftung) der neuen Kirchengemeinde St. Vinzenz ohne Gegen-

leistung folgende Grundstücke mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Gemarkung Osterfeld,

Parzelle 10 549,	15,43 a groß,
Parzelle 10 683,	21,14 a groß,
Parzelle 10 685,	1,52 a groß,
Parzelle 8820/212,	3,92 a groß,
Parzelle 7136/242,	87,86 a groß,

insgesamt 129,87 a groß.

- b) Das Bischof-Ketteler-Haus e. V. und das St. Pankratius-Haus und das Jugendheim St. Pankratius liegen zwar auf dem an St. Vinzenz abgetretenen Gebiet, sollen aber vermögensrechtlich im Besitz der Muttergemeinde St. Pankratius verbleiben.
 - c) Im übrigen sollen zwischen der neuen Kirchengemeinde St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld und der Muttergemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld keine vermögensrechtlichen Verpflichtungen oder Ansprüche entstehen.
 - d) Da es sich bei der Neugründung nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.
4. Damit sind alle formellen und materiellen Vorschriften des Kirchenrechts erfüllt.
5. a) Der Rektoratspfarrer erhält Bezüge gemäß der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) des Bistums Essen.
- b) Er hat alle Rechte und Pflichten, die vom Kirchenrecht den Pfarrern übertragen sind; er ist jedoch ad nutum episcopi amovibilis.
 - c) Auf Grund seines Amtes ist er wie der Pfarrer zur applicatio pro populo verpflichtet und führt alle Kirchenbücher gemäß c. 470.
 - d) Er hat das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Dechanten.
6. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Essen (Ruhr), den 2. Februar 1961
Jr.-Nr. 044 — 708 I/58

† Franz
Bischof von Essen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Essen vom 2. Februar 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 28. Februar 1961
41. 2.

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 99

243
Errichtung
der katholischen Kirchengemeinde St. Hildegard
in Duisburg-Hamborn

1. Nach Anhörung des Domkapitels und der Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Kirchengemeinden St. Norbert in Duisburg-Hamborn,

St. Barbara in Duisburg-Hamborn und St. Johannes in Oberhausen-Holten die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Hildegard in Duisburg-Hamborn gemäß c. 1427 errichtet. Sie ist nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts *vicaria perpetua*.

2. a) Die Grenze zwischen der Muttergemeinde St. Norbert und der neuen Rektoratspfarre St. Hildegard beginnt im Punkte (A) auf der Achse der Kleinen Emscher, in welchem sich die Pfarrgrenzen von St. Norbert, St. Barbara und St. Hildegard treffen, folgt dann der Achse der Kleinen Emscher nach Osten bis sie im Punkte (B) auf die Pfarrgrenze von St. Martin trifft. Von hier aus folgt sie der genannten Pfarrgrenze in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Duisburg-Oberhausen (C), verläuft dann weiter in nordwestlicher Richtung der Stadtgrenze entlang bis zu einem Punkte (D), der etwa 50 m nordwestlich der Oberen Holtener Straße liegt. Sie geht nun die Häuserparzellen der Oberen Holtener Straße umfassend auf einen Punkt (E) zu, der etwa 50 m nördlich des Treffpunktes der Achsen Seelhorst Straße—Obere Holtener Straße liegt, folgt dann einer Linie 50 m nördlich der Straßenachse der Seelhorststraße in südwestlicher Richtung bis etwa 50 m westlich der Achse der Bilsestraße und trifft dort auf das Pfarrgebiet von St. Barbara. Die Grenze geht dann weiter 50 m westlich der Achse der Bilsestraße nach Süden bis zu einem Punkte (F), der etwa 50 m östlich der Westfälischen Straße liegt, folgt dann im gleichen Abstand von etwa 50 m einer Linie 50 m östlich der Westfälischen Straße nach Süden bis etwa 50 m südlich der Achse der Schlesischen Straße (G), folgt dann einer Linie 50 m südlich dieser Straßenachse nach Osten bis etwa 50 m westlich der Achse der Gesternmannstraße (H), dann einer Linie etwa 50 m westlich dieser Straßenachse nach Süden bis etwa 50 m nördlich der Achse der Kaiser-Friedrich-Straße (J), weiterhin einer Linie etwa 50 m nördlich dieser Straßenachse nach Westen bis etwa 50 m westlich der Achse der Tellmannstraße (K), schließlich etwa 50 m westlich der letztgenannten Straßenachse nach Süden zurück zum Ausgangspunkt (A).
 - b) Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.
3. a) Aus dem Eigentum der Muttergemeinde St. Norbert in Duisburg-Hamborn soll in das Eigentum (Kirchenstiftung) der neuen Kirchengemeinde St. Hildegard ohne Gegenleistung folgendes Grundstück mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:
- Gemarkung Hamborn-Nord, Flur 6, Flurstück 483, 94,31 a groß.
- b) Der Friedhof von St. Johannes in Oberhausen-Holten liegt zwar auf dem an St. Hildegard abgetretenen Gebiet, soll aber vermögensrechtlich im Besitz der Kirchengemeinde St. Johannes verbleiben.
 - c) Dem Pfarrer von St. Johannes in Oberhausen-Holten verbleibt das Recht, auf dem genannten Friedhof seine Pfarrangehörigen zu begraben.

- d) Im übrigen sollen zwischen der neuen Kirchengemeinde St. Hildegard in Duisburg-Hamborn und den in 1. genannten Kirchengemeinden keine vermögensrechtlichen Verpflichtungen oder Ansprüche entstehen.
- e) Da es sich bei der Neugründung nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.
4. Damit sind alle formellen und materiellen Vorschriften des Kirchenrechts erfüllt.
5. a) Der Rektoratspfarrer erhält Bezüge gemäß der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) des Bistums Essen.
- b) Er hat alle Rechte und Pflichten, die vom Kirchenrecht den Pfarrern übertragen sind (c. 462); er ist jedoch *ad nutum episcopi amovibilis*.
- c) Auf Grund seines Amtes ist er wie der Pfarrer zur *applicatio pro populo* verpflichtet und führt alle Kirchenbücher gemäß c. 470.
- d) Er hat das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Dechanten.
6. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Essen (Ruhr), den 3. Februar 1961
Jr.-Nr. 044 — 136/60

† Franz
Bischof von Essen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Essen vom 3. 2. 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Hildegard in Duisburg-Hamborn wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 28. Februar 1961
41. 2

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 100

244 **Errichtung**
der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin
in Duisburg-Meiderich-Ratingsee

1. Nach Anhörung des Domkapitels und der Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Kirchengemeinden St. Michael und St. Bernhard in Duisburg-Meiderich die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Maria Königin in Duisburg-Meiderich-Ratingsee gemäß c. 1427 errichtet. Sie ist nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts *vicaria perpetua*.
2. a) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde St. Maria Königin gegenüber der Pfarrei St. Bernhard beginnt im Schnittpunkt (A) des Rhein-Herne-Kanals mit der Bundesbahnlinie Meiderich—Oberhausen, verläuft dann auf der Achse des Kanals in südlicher Richtung bis zum Treffpunkt (B) mit der Achse der Bundesstraße 8

(Emmericher Straße). Sie folgt nun in südlicher Richtung der Achse der Bundesstraße 8 bis zum Treffpunkt (C) mit der Achse der Ruhr, wo sie auf das Gebiet der Pfarrei St. Michael trifft. Die Grenze verläuft weiter in westlicher Richtung auf der Achse der Ruhr bis zur Flußgabelung (D), von hier aus in nördlicher Richtung in einer geraden Linie bis zur Süd-Ost-Ecke des Hafenbeckens C (E). Sie geht dann in nordöstlicher Richtung auf der Ostseite des Hafenbeckens C weiter bis zu seinem Ende (F). Von hier aus überquert sie in nördlicher Richtung die Bahnanlage Duisburg-Ruhrort-Hafen und verläuft bis zum Schnittpunkt der Achsen Nachbarstraße-Borkhoferstraße (G). Die Grenze verläuft vom Punkte F bis G so, daß die Häuserparzellen der Borkhoferstraße südlich der Nachbarstraße bei St. Michael verbleiben. Die Grenze folgt nun in nördlicher Richtung der Borkhoferstraße und weiter der Dennewitzstraße bis zum Treffpunkt (H) mit der Westender Straße, dann in nordwestlicher Richtung der Westender Straße bis zum Treffpunkt (J) mit der Achse der Bahnhofstraße. Von Punkt (G) bis (J) verläuft die Grenze so, daß die Häuserparzellen der Borkhoferstraße, der Dennewitzstraße und der Westender Straße zu St. Maria Königin gehören. Die Grenze folgt nun der Achse der Bahnhofstraße bis zum Treffpunkt (K) mit der Bundesbahnlinie Meiderich—Oberhausen, von hier aus der genannten Bahnlinie nach Osten bis zum Ausgangspunkt (A).

- b) Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.
3. a) Aus dem Eigentum der Muttergemeinde St. Michael in Duisburg-Meiderich soll in das Eigentum (Kirchenstiftung) der neuen Kirchengemeinde St. Maria Königin in Duisburg-Meiderich-Ratingsee ohne Gegenleistung folgendes Grundstück mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:
Grundbuch: Meiderich, Band 166, Blatt 4391;
Gemarkung: Meiderich, Flur 74, Parzelle 36,
62,40 a groß.
- b) Im übrigen sollen zwischen der neuen Kirchengemeinde St. Maria Königin in Duisburg-Meiderich-Ratingsee und den in 1. genannten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.
- c) Da es sich bei der Neugründung nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.
4. Damit sind alle formellen und materiellen Vorschriften des Kirchenrechts erfüllt.
5. a) Der Rektoratspfarrer erhält Bezüge gemäß der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) des Bistums Essen.
- b) Er hat alle Rechte und Pflichten, die vom Kirchenrecht den Pfarrern übertragen sind (c. 462); er ist jedoch *ad nutum episcopi amovibilis*.
- c) Auf Grund seines Amtes ist er wie der Pfarrer zur *applicatio pro populo* verpflichtet und führt alle Kirchenbücher nach c. 470.
- d) Er hat das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Dechanten.

6. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Essen (Ruhr), den 18. Februar 1961
 Jr.-Nr. 044—409/60

† Franz
 Bischof von Essen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Essen vom 18. 2. 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Maria Königin in Duisburg-Meiderich-Ratingsee wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 28. Februar 1961
 41.2

Der Regierungspräsident
 Baurichter
 Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 101

**245 Errichtung der Pfarre
 Heilig Kreuz in Mönchengladbach
 Dekanat Mönchengladbach-Südwest**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die seelsorglich-selbständige Vikarie Heilig Kreuz in Mönchengladbach wird aus der Mutterpfarre St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach ausgepfarrt und zur Pfarre gem. Art. 17 der Diözesanstatuten des Bistums Aachen erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarre Heilig Kreuz in Mönchengladbach werden wie folgt festgelegt:

Von der Mitte der Kreuzung Waldnieler Straße/Sternstraße verläuft die Nordgrenze in östlicher Richtung entlang den Achsen der Waldnieler Straße und Hittastraße bis zur Speiker Straße, von hier aus westlich der Speiker Straße nach Süden bis zur Luisenstraße. Die ganze Speiker Straße verbleibt bei der Pfarre St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach. Die Grenze geht nördlich entlang der Luisenstraße, diese beiderseitig einschließend, weiter nach Osten bis zur Vitusstraße. Die Ostgrenze wird gebildet von der Vitusstraße, die in ihrer ganzen Länge beiderseitig zu Heilig Kreuz gehört. Vom Auftreffen der Vitusstraße auf die Laurentiusstraße verläuft die Grenze südlich entlang der Laurentiusstraße bis zu deren Schnittpunkt mit der Landgrafenstraße. Die Achse der Landgrafenstraße bildet, die nordwestliche Richtung verfolgend, bis zu ihrem Auftreffen auf die Blumenberger Straße die Südgrenze. Weiter verläuft die Grenze nordöstlich entlang der Markgrafenstraße, so daß diese nicht zu Heilig Kreuz gehört, überschneidet in westlicher Richtung die Kreuzung Aachener Straße/Burggrafenstraße/Markgrafenstraße und geht westlich entlang der Burggrafenstraße, deren beide Seiten einschließend, nach Norden, bis sie auf den Kreuzungspunkt Waldnieler Straße/Sternstraße auftrifft.

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach erfolgte auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach vom 18. 2. 1955.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. März 1961 in Kraft.

Aachen, den 27. Februar 1961
 J.Nr. II/1891/54

† Johannes
 Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 27. 2. 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Mönchengladbach wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 8. März 1961
 41.2

Der Regierungspräsident
 Baurichter
 Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 102

**246 Errichtung der Kirchengemeinde
 Christ-König in Wuppertal-Elberfeld**

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien Herz-Jesu in Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld, St. Maximinus in Düssel und St. Mariae Empfängnis in Neviges die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) Christ-König in Wuppertal-Elberfeld errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Kirchengemeinde Herz-Jesu verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (A 1) der Verlängerung der von der Uellendahler Straße herkommenden Eschenbecker Straße, an dem von Nordosten her ein Feldweg ausläuft; es handelt sich hierbei um den südwestlichen Eckpunkt der Kirchengemeinde St. Michael. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze der neuen Kirchengemeinde nach Südwesten der Verlängerung der Achse der Eschenbecker Straße entlang bis zur Südost-Ecke (A 2) des nahegelegenen Sportplatzes, hierauf in fast südlicher Richtung zum nördlichen Scheitelpunkt der Bremer Straße (A 3), von hier nach Westen über die Achse der Bremer Straße bis zur Hainstraße (B), sodann in der zuletzt eingehaltenen Richtung weiter bis zur Nevigeser Straße (C), hierauf nach Südosten über die Achse der Nevigeser Straße und anschließend über die Achse der Briller Straße bis zur Nüller Straße (D).

Die Grenze der Kirchengemeinde Christ-König gegen das bei der Pfarre St. Laurentius verbleibende Gebiet beginnt an dem Treffpunkt der Briller Straße und der Nüller Straße (D). Von hier aus verläuft die Grenze nach Südwesten der Nüller Straße entlang — unter Belassung der Flurstücke auch an der nördlichen und anschließend an der westlichen Straßenseite bei der Pfarre St. Laurentius — bis zur Katernberger Straße (E 1).

Die Grenze der Kirchengemeinde Christ-König gegen das bei der Pfarre St. Maximinus zu Düssel verbleibende Gebiet beginnt an dem Treffpunkt der Pahlkestraße und des Aprather Weges (E 2). Sie verläuft nach Westen über die Achse des Aprather Weges bis zu dem Punkt (E 3), der von einer gedachten, genau von Norden nach Süden gezogenen geraden Linie getroffen wird, und zwar beginnt diese gedachte Linie an dem Punkt (F), an dem die südwestliche Grenze der Pfarre Neviges sich mit der

Stadtgrenze von Wuppertal kreuzt. Diese gedachte Linie bildet den Abschluß der Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde und Düsseldorf, so daß Punkt F der Schlußpunkt der Grenze ist.

Die Grenze der Kirchengemeinde Christ-König gegen das bei der Pfarre St. Mariae Empfängnis zu Neviges verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (F), an dem die westliche Grenze der Pfarre Neviges die Stadtgrenze von Wuppertal kreuzt. Von hier aus fällt die Grenze nach Osten hin mit der Stadtgrenze von Wuppertal zusammen bis zur Kreuzung der Stadtgrenze mit dem Hardenberger Bach (G). Sodann verläuft die Grenze nach Südosten über die Achse des bei der letztgenannten Kreuzung ebenfalls die Wuppertaler Stadtgrenze kreuzenden Weges bis zur Grenze zwischen den Kirchengemeinden Neviges (Seelsorgebezirk Dönberg) und Wuppertal-Elberfeld, St. Michael (Westfalenweg) (H).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre Herz-Jesu soll in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde (Fabrikfonds) ohne Gegenleistung das Grundstück Gemarkung Elberfeld-Land, Flur 1, Flurstück 86/2, 55,19 a groß, mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden.

Ebenso sollen aus dem Eigentum der Pfarre St. Laurentius in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde Christ-König ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Gemark. Elberfeld, Flur 455, Flurst. 229, 17,30 a groß,
Gemark. Elberfeld, Flur 455, Flurst. 260, 8,05 a groß,
Gemark. Elberfeld, Flur 455, Flurst. 261, 15,40 a groß,
Gemark. Elberfeld, Flur 455, Flurst. 262, 0,30 a groß.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser einerseits und den Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Laurentius, St. Maximinus und St. Mariae Empfängnis andererseits vermögensrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers, der in die geltende Besoldungsordnung des Erzbistums aufgenommen wird, ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 2. Januar 1961
25 034 I/59

Der Erzbischof von Köln
† Jos. Card. Frings

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 2. Januar 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde Christ-König in Wuppertal-Elberfeld wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 3. März 1961
41. 2

Der Regierungspräsident
Baurichter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 102

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

247 Rechtsverordnung zur Bildung eines Schulbezirks für die Bezirksfachklasse für Lehrlinge des graphischen Gewerbes an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Solingen

Gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) — SchVG — wird nach Anhörung der Schulträger folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1961 wird für die Fachklasse für Lehrlinge des graphischen Gewerbes an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Solingen, Blumenstraße 49, als Schulbezirk das Einzugsgebiet der Städte Solingen, Leverkusen und Burscheid sowie der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes der Berufsschulen des unteren Rhein-Wupper-Kreises gebildet.

§ 2

Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1961
44. C. III. 1a. 1

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 103

248 Rechtsverordnung zur Bildung eines Schulbezirks für die Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Bäckerberufes an der Gewerblichen Berufsschule des Landkreises Moers

Gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) — SchVG — wird nach Anhörung der beteiligten Schulträger folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1961 wird für die Fachklasse für Lehrlinge des Bäckerberufes an der Gewerblichen Berufsschule des Landkreises Moers in Moers, Wilhelm-Schröder-Straße 12, als Schulbezirk das Einzugsgebiet des Landkreises Moers gebildet.

§ 2

Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1961
44. C. III. 1a. 1

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 103

Bau- und Wohnungswesen**249 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Leverkusen**

Der Regierungspräsident
34. 54 — 05

Düsseldorf, den 9. März 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 6. 3. 1961, die in den Leverkusener Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 20. 3. 1961 bis einschl. 16. 4. 1961 in Leverkusen, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Zimmer 709 (Planungsamt), öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 17/61 für das Gebiet Bürrig (Nutzungsart und Nutzungsgrad),
2. Durchführungsplan Nr. 19/61 für das Gebiet Südring ab „Am Telegraph“ in östlicher Richtung (Fluchtlinien).

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 104

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**250 Verordnung
über die Fertigstellung
der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau
bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Oedt**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Oedt vom 13. Oktober 1960 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien oder innerhalb der in einem vom Rat der Gemeinde genehmigten Bebauungsplan festgelegten Straßengrenzen liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellten Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen umfaßt:

1. die völlige Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien bzw. den Straßengrenzen des Bebauungsplanes, die Herstellung des Planums für die Straßen zwischen den Straßenfluchtlinien bzw. Straßengrenzen des

Bebauungsplanes gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, die gebrauchsfertige Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, die Überbrückung und die Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, die Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrbrücken, Unter- und Überführungen und sonstige durch die Straßenanlage erforderlich gewordene Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.);

2. die Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen;
3. die ausreichende Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen;
4. die Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien bzw. Straßengrenzen des Bebauungsplanes vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. Für die Fahrbahnen
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichterer Unterbau (niedrige Packlage oder Schlackenschüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplitt-Teppich von etwa 2 cm Stärke abgedeckt wird;
2. für den Bürgersteig
die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Asphaltbelag oder gut ausgebrannter Kesselasche;
3. für die Radwege
eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Der Rat der Gemeinde bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Siedlungsstraßen).

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die entgegenstehenden ortsrechtlichen Bestimmungen sowie alle ortsgesetzlichen Vorschriften gleichen Inhalts außer Kraft gesetzt.

§ 7

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

Oedt, den 13. Oktober 1960

Gemeinde Oedt
als örtliche Ordnungsbehörde
Tekath, Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 104

251 **Verordnung**
über die Durchführung der Meldepflicht bei einem
Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Ge-
meinde Kleinenbroich Krs. Grevenbroich

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Kleinenbroich in der Sitzung am 10. Februar 1961 für das Gebiet Kleinenbroich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kleinenbroich ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Person, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW. — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 (MBL. NW. S. 2012).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Kleinenbroich, den 10. Februar 1961

Gemeinde Kleinenbroich
als örtliche Ordnungsbehörde

Wermes

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 105

252 **Verordnung**
über die Durchführung der Meldepflicht bei einem
Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der
Stadt Dülken

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG —) vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155 — in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — vom 25. Mai 1960 — GV. NW. S. 81 — hat der Rat der Stadt mit Beschluß vom 8. Februar 1961 für das Gebiet der Stadt Dülken folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Dülken ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung nach dem in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 (MBL. NW. S. 2013) vorgeschriebenen Muster einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Dülken, den 8. Februar 1961

Stadt Dülken
als örtliche Ordnungsbehörde
Bex

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 105

253 **Offenlegung**
des Durchführungsplanes Nr. 19 —
Verbindungsstraße Amalienstraße-Helenenstraße
— in Dinslaken

Der Durchführungsplan Nr. 19 — aufgestellt durch Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 27. 1. 1961 — für das Gebiet zwischen Amalienstraße und Helenenstraße,

begrenzt

im Westen durch die Ostseite der Helenenstraße, im Norden von einer Linie ca. 60 m südlich der Südseite der Annastraße, im Osten durch die Westseite der Amalienstraße und im Süden durch die Nordseite der Agnesstraße,

wird hiermit gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes NW in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang,

vom 21. 3. 1961 bis 19. 4. 1961 einschl.,

im Stadthaus, 2. Obergeschoß, Zimmer 204, werktäglich — außer samstags — von 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 19 vorge-sehen Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 21. Februar 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 105

254 **Offenlegung**
des Durchführungsplanes Nr. 16 —
(In den Gärten) — in Dinslaken

Der Durchführungsplan Nr. 16 — aufgestellt durch Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 27. 1. 1961 — für das Gebiet „In den Gärten“

begrenzt

im Westen von der Ostseite der Kreuzstraße, im Norden von den Parzellen 78 und 74, im Osten von der Parzelle 5, im Süden von der Parzelle 72 und der Nordseite der Straße „In den Gärten“,

wird hiermit gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes NW in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang,

vom 21. 3. 1961 bis 19. 4. 1961 einschl.,

im Stadthaus, 2. Obergeschoß, Zimmer 204, werktäglich — außer samstags — von 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 16 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 21. Februar 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 105

255 **Offenlegung
des Durchführungsplanes Nr. 7
der Stadt Velbert**

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Velbert vom 7. 3. 1961 liegt der Durchführungsplan Nr. 7 in der Zeit vom 27. 3. 1961 bis 24. 4. 1961 einschließlich im Planungsamt der Stadt Velbert, Rathaus, Zimmer 35, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Die Bekanntmachung wird in den Tageszeitungen Velberter Zeitung, Neue Ruhr-Zeitung, Rheinische Post und General-Anzeiger am 25. 3. 1961 und durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus veröffentlicht.

Der Durchführungsplan umfaßt das Gebiet, das umgrenzt wird von:

Wordenbecker Weg von der Einmündung Heiligenhauser Straße bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 1073, die Nordgrenzen der Flurstücke 1073, 1075, 1076, 1077, die Verbindung von der Nordostecke des Flurstückes 1078 zur Nordwestecke des Flurstückes 1066, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1066 und 1067 bis zur Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Papenfeld bis Flurstück 90/11, die östlichen Grenzen der Flurstücke 90/11 bis 78/10, die Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 78/10, die Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 5/4, Heiligenhauser Straße bis zur Ostgrenze des Flurstückes 309, Ostgrenze des Flurstückes 309 und 301, Hardenberger Straße, die Ost- und Südgrenze des Flurstückes 22, die südliche Grenze des Flurstückes 21, die Ostgrenze des Flurstückes 31/6, die südliche Grenze des Flurstückes 31/6 bis zur Ostgrenze des Flurstückes 31/33, die östlichen Grenzen der Flurstücke 31/33, 31/34, 31/35, 31/36, 31/37, 31/38, 31/39, 31/40, 31/30, 445, die Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 445 bis südliche Grenze des Wegeflurstückes 280/32, die südliche Grenze des Flurstückes 280/32, bis östliche Grenze des Flurstückes 266/32, die östlichen Grenzen der Flurstücke 266/32 und 267/32, die Weiterführung über Wegeflurstücke 272/32 und 450, die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 452, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 430, 432, 433, 434, 435, die Verbindung Südostecke des Flurstückes 435 über das Flurstück 197/32 bis zur Nordostecke des Flurstückes 304/32, die süd-östlichen Grenzen der Flurstücke 304/32, 303/32, 302/32, die süd-östliche Grenze des Flurstückes 302/32, die Ostgrenze von 211/53, 53/4, die südliche Grenze von 53/4, die Straße „Zur Dalbeck“, die südliche Grenze 196/70, die östliche Grenze des Flurstücks 363 zwi-

schen den Flurstücken 196/70 und 362, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 362, die Verbindungslinie Südwestecke des Flurstücks 362 bis Südostecke 361, die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 361, die südlichen Grenzen der Flurstücke 86 und 85, bis Flurstück 157/109, die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 157/109, die westlichen Grenzen der Flurstücke 157/109, 219/109, 218/109, 109/1, 109/2, die Straße „Am Brinkmannsbusch“, die westliche Grenze der Parzelle 230/0113, die südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 82, die nordwestliche Grenze 282, die südwestlichen und nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 59 und 364 bis westliche Grenze des Straßenflurstückes 65, die westliche Grenze des Flurstückes 65, die nordwestliche Grenze des Flurstückes 459 bis Ausgangspunkt Wordenbecker Weg.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 7. März 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 106

256 **Offenlegung
eines Durchführungsplanes
der Gemeinde Metzkausen**

Nach einer Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Hubbelrath vom 3. 3. 1961, die im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Ausgabe vom 15. 3. 1961, und durch Aushang am Schwarzen Brett veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan für das Mittelgewerbegebiet Metzkausen „Auf dem Hüls“ in der Zeit vom 16. 3. bis 15. 4. 1961 bei dem Bauamt des Amtes Hubbelrath in Metzkausen, Peckhauser Straße 5, während der öffentlichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Die Begrenzung des Durchführungsgebietes beginnt mit der Westseite an dem Kommunalweg Erkrather Weg, im Norden an der Bundesstraße 7, im Osten an den Flurstücken 13, 15 und 16 der Flur 5, Gemarkung Metzkausen, sowie im Südosten und Süden an der Gemeindegrenze.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 7. März 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 106

257 **Wegeeinziehung in Solingen**

Der in der Gemarkung Höhscheid, Flur 1, Flurstücke Nr. 5 und 10 ausgewiesene öffentliche Weg von der Löhdorfer Straße zur Ortschaft Delle, soweit er an der Parzelle Nr. 9 vorbeiführt, soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 23, wo auch die Unterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 20. Februar 1961

Haberland
Oberbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 106

258 Wegeeinzziehung in Solingen

Der in der Gemarkung Höhscheid, Flur 31, Flurstück 16, ausgewiesene öffentliche Weg von der Börsenstraße zum Weg nach Grüental ist lt. Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 7. 2. 1961 eingezogen worden.

Solingen, den 20. Februar 1961

Haberland
Oberbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 107

259 Wegeeinzziehung in Solingen

Der in der Gemarkung Dorp, Flur 78, Flurstück 21, ausgewiesene öffentliche Weg ist seit Jahren nicht mehr vorhanden und soll eingezogen werden. Er führte früher durch das Grundstück Irlen 8.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 23, wo auch die Unterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 20. Februar 1961

Haberland
Oberbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 107

260 Wegeeinzziehung in Solingen

Der in der Örtlichkeit nicht mehr begangene Teil der städtischen Wegeparzelle Gemarkung Dorp, Flur 15, Flurstück 34, an der Hacketäuerstraße soll eingezogen werden. Die Einziehung soll nur bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks der Parzelle 33 erfolgen. Die Fortsetzung des einzuziehenden Weges in östlicher Richtung soll ebenfalls erhalten bleiben, da er weiter zur Bestellung der Felder benutzt wird.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-

Wald, Zimmer 23, wo auch die Unterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 20. Februar 1961

Haberland
Oberbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 107

261 Wegeeinzziehung in Dormagen; hier: Flur 3 Nr. 233, Flur 8 Nr. 15 und Flur 8 Nr. 33

Die Vertretung des Amtes Dormagen hat in der Sitzung am 30. Januar 1961 beschlossen, daß infolge Nutzungsänderung des Gebietes östlich der Bundesbahnlinie die Wege

Flur 3 Nr. 233
Flur 8 Nr. 15
Flur 8 Nr. 33

eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren wird auf Grund § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Widersprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Dormagen (Rathaus, Zimmer Nr. 23) zu erheben.

Der Lageplan kann während dieser Zeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Dormagen, den 16. Februar 1961

Der Amtsdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 107

262 Wegeeinzziehung in Erkrath

Die Einziehung des ursprünglich vorhandenen Weges Gemarkung Erkrath, Flur 12, Flurstücke 107/68, 108/68, 109/68 und 110/68 wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche hiergegen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Erkrath, den 1. März 1961

Der Bürgermeister
Bendt
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 107

263 Einziehung eines Fußweges in der Gemarkung Veert

Der Rat der Gemeinde Veert hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1961 gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Gesetzsaml. S. 237, beschlossen, den Fußweg Gemarkung Veert, Flur 4, Flurstück 134 (Verbindungsweg vom Tombergsweg zur B 9) einzuziehen. Das Vorhaben der Wegeeinzziehung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 47 vom 24. 11. 1960 vorschriftsmäßig bekanntgemacht. Einsprüche wurden nicht erhoben.

Veert, den 9. März 1961

Der Amtsdirektor
Erkens
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 107

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen:

Regierungsrat Dr. Konrad Hochstetter zum Oberregierungsrat,
 Regierungsrat Nikolaus Heinevetter zum Oberregierungsrat,
 Regierungsrat Richard Schmitz zum Oberregierungsrat,
 Regierungsrat Dr. Gisbert Gillhausen zum Oberregierungsrat,
 Regierungs- und Schulrat Dr. Heinrich Bergmann zum Oberregierungs- und -schulrat,
 Schulrat Moritz Knecht zum Regierungs- und Schulrat,
 Realschuldirektor Dr. Karl Heinrich Graff zum Regierungs- und Schulrat,
 Realschuldirektorin Margarete Karsch zur Regierungs- und Schulrätin,
 Schulrätin Anna Wördehoff zur Regierungs- und Schulrätin,
 Regierungsassessor Alfons Classen zum Regierungsrat,
 Regierungsassessor Adalbert Leidinger zum Regierungsrat,
 Städt. Medizinalrat z.A. Dr. med. Gerd Wetzig zum Regierungsmedizinalrat z.A.,
 Assessor Hans Schüffelgen zum Regierungsassessor,
 Regierungsvermessungsoberinspektor Friedrich Küppers zum Regierungsvermessungsamtman,
 Regierungsinspektor Erich Dobat zum Regierungsoberinspektor,
 Regierungsinspektor Hans Kröger zum Regierungsoberinspektor,
 die Regierungsinspektoren z.A. Hildegard Schönhaber, Adelbert Heine, Wolfgang Kraus, Hans Hoffmann, Hanns Paul Rybak und Manfred Zdunek zu Regierungsinspektoren.

Versetzungen:

Landforstmeister Bernhard Keimer von der Bezirksregierung Köln zur Bezirksregierung Düsseldorf,
 Oberregierungsrat Dr. Hermann Strich von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW,
 Regierungsrat Christoph Schmidt-Brücken von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Bundesfinanzministerium bei gleichzeitigem Ausscheiden aus dem Landesdienst,

Regierungsrat Arnold Wattler von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Polizeiamt Siegen, Regierungsassessor Gottfried Gelbhaar von der Landesrentenbehörde NW zur Bezirksregierung Düsseldorf,

Regierungsassessor Dietrich Engelhardt von der Landesrentenbehörde NW zur Bezirksregierung Düsseldorf,

Regierungsassessor Manfred Matzker von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Münster,

Regierungsassessor Engelbert Botschen von der Bezirksregierung Münster zur Bezirksregierung Düsseldorf,

Regierungsveterinärassessor Dr. Walter Keßler von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Arnsberg,

Regierungsamtman Walter Lippke von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Arnsberg,

Regierungsamtman Rudolf Paul von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Düsseldorf unter gleichzeitiger Beförderung zum Regierungsoberamtman,

Regierungsamtman Dr. Kurt Lehmann von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Detmold,

Regierungsinspektor Hans van de Water von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW,

Regierungsinspektor Hanns Paul Rybak von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr,

Regierungsinspektor z.A. Günter Schenk von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Statistischen Landesamt NW,

Regierungsinspektor z.A. Karl-Heinz Marcus von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Landesrentenbehörde NW,

Regierungsinspektor z.A. Lothar Ziebarth von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW,

Regierungssekretär Herbert Juraske von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kreispolizeibehörde Düsseldorf.

Versetzung bzw. Eintritt in den Ruhestand:

die Regierungsoberinspektoren Roderich Rüdemburg und Fritz Zimmermann wegen Erreichens der Altersgrenze.

Ausscheiden aus dem Landesdienst:

Regierungsoberamtman Edmund Weinbrenner, Regierungsvermessungsinspektor Harry Kiepeke.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 108

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.
 Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.